

II - 196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 23. August 1979

Zl. 710-GS/79

61/AB

1979-08-27

zu 35/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W I E N

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen haben am 2. Juli 1979 unter der Nr. 35/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Regierungs-, Ressort- und Verwaltungsübereinkommen mit kommunistischen Staaten gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wieviele Staatsverträge, die nicht unter Art. 50 B-VG fallen, sind in der XIV. GP. mit Staaten des Warschauer Paktes abgeschlossen worden ?
- 2) Welche Gegenstände der Vollziehung haben diese Staatsverträge betroffen ?
- 3) Welche Art von Verpflichtungen erwachsen Österreich aus solchen Verträgen ?
- 4) Nach welchem Modus können solche Verträge aufgelöst werden ?
- 5) Nach welchem Modus werden Streitigkeiten aus solchen Verträgen geschlichtet ?

- 2 -

- 6) Wird der zuständige Bundesminister dem Nationalrat laufend über den Abschluss der nicht nach Art. 50 B-VG abgeschlossenen Staatsverträge berichten ?"

Vor Beantwortung der einzelnen Fragen ist von einem grundsätzlichen Standpunkt zur gegenständlichen Anfrage zu bemerken, dass sie sich auf Staatsverträge bezieht, weshalb privatrechtliche Verträge, die der Bund allenfalls mit den erwähnten Staaten abgeschlossen hat, nicht in den Rahmen der Anfrage fallen. Außerdem kann die an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gerichtete Anfrage nur jene Staatsverträge anvisieren, die allein vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten oder aber in seiner führenden Zuständigkeit abgeschlossen wurden.

Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass das parlamentarische Kontrollrecht gemäss Art. 52 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der einzelnen Bundesminister logischerweise auf jene "Gegenstände der Vollziehung" beschränkt sein muß, die dem jeweiligen Bundesminister zur Besorgung übertragen sind. Hinsichtlich jener Staatsverträge, die nicht unter Art. 50 B-VG fallen und daher nicht der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, hat der Bundespräsident gemäss Art. 66 Abs. 2 B-VG mit Entschliessung vom 31. Dezember 1920 (BGBl. Nr. 49/1921) folgende Organe des Bundes zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigt:

- a) zum Abschluss von Regierungsübereinkommen die Bundesregierung,
- b) zum Abschluss von Ressortübereinkommen den ressortmässig zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und, falls das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ressortmässig zuständig ist, den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
- c) zum Abschluss von Verwaltungsübereinkommen den ressortmässig zuständigen Bundesminister.

- 3 -

- 3 -

Aufgrund dieser Verfassungslage muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen einer an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gerichteten schriftlichen Anfrage diesem nur eine Auskunftserteilung hinsichtlich der folgenden Staatsverträge obliegen kann:

1. Verwaltungsübereinkommen bzw. Ressortübereinkommen, die er allein abgeschlossen hat und die gemäss Abschnitt B des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 (BGBl. Nr. 389/1973) einen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallenden Gegenstand der Vollziehung zum Inhalt haben.

2. Regierungsübereinkommen, insoweit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die führende Zuständigkeit in der betreffenden Angelegenheit zukommt.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen beehre ich mich, diese Anfrage im einzelnen wie folgt zu beantworten:

Zu 1: In der XIV. GP sind mit den Staaten des Warschauer Paktes insgesamt 16 Staatsverträge im Sinne der Anfrage, nämlich 15 Regierungs- und 1 Ressortübereinkommen unter der führenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten abgeschlossen worden.

Zu 2: Der Wortlaut der erwähnten Verträge wurde - mit Ausnahme eines Vertrags, dessen Text dieser Anfragebeantwortung als Anlage 2 beiliegt, - im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Bei den kundgemachten Verträgen handelt es sich um die in der Anlage 1 länderspezifisch angeführten, wobei der Einfachheit halber in jedem Einzelfall angegeben ist, ob der

- 4 -

- 4 -

Vertrag eine Kündigungsklausel enthält (Näheres über die Frage der Auflösung unter Punkt 4).

Zu 3: Hinsichtlich der Verpflichtungen, die Österreich aus den erwähnten Verträgen erwachsen sind, darf auf den Wortlaut dieser Verträge, die, wie erwähnt, im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden bzw. in der Beilage dieser Fragebeantwortung abgedruckt sind, verwiesen werden.

Zu 4: Wie aus der Beantwortung von Punkt 2 ersichtlich, enthalten 11 von den erwähnten 16 Verträgen detaillierte Kündigungsklauseln. Jene 5 Verträge, die keine Kündigungsklausel enthalten, werden, falls notwendig, gemäss den Normen des allgemeinen Völkerrechts aufgelöst werden können. Sie sind in Übereinstimmung mit den Artikeln 60, 61 und 62 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (1983 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats XIV. GP), das der Nationalrat am 12. März d.J. genehmigt hat, insbesondere dann auflösbar, wenn eine Vertragspartei eine erhebliche Vertragsverletzung begeht, wenn die Vertragserfüllung unmöglich wird, weil ein zur Ausführung des Vertrages unerlässlicher Gegenstand vernichtet wird, oder wenn grundlegende Änderungen der beim Vertragsabschluss gegebenen Umstände, die eine wesentliche Grundlage für den Vertrag waren, eintreten. Im übrigen können diese Verträge selbstverständlich auch im Einvernehmen der Partner aufgelöst werden.

Zu 5: Die erwähnten Verträge enthalten keine Streitbeilegungsklausel. Sollten sich bei der Durchführung der Verträge zwischenstaatliche Streitigkeiten ergeben, müssten diese gemäss den Normen des allgemeinen Völkerrechts beigelegt werden. Hiezu wird auf die Grundsatzbestimmung des Art. 33 der Satzung der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 120/1956) verwiesen, der alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen - und sämtliche von

- 5 -

der Anfrage anvisierten Staaten sind Mitglieder dieser Organisation - verpflichtet, hinsichtlich jedes Streitfalles eine friedliche Lösung zu suchen, vor allem durch Verhandlungen, Untersuchungen, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Anrufung regionaler Organe oder Abkommen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl. Darüber hinaus sieht Art.66 des bereits zitierten Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vor, dass im Falle von Streitigkeiten über die Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung von Verträgen jede Streitpartei die Einleitung eines Vergleichsverfahrens (unter den Auspizien des Generalsekretärs der Vereinten Nationen) gemäss dem Anhang zum Übereinkommen begehren kann.

Zu 6: In diesem Zusammenhang darf auf den nunmehr alljährlich dem Nationalrat vorgelegten Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten verwiesen werden, der grundsätzlich auch über die im jeweiligen Berichtszeitraum abgeschlossenen Staatsverträge im Sinne der gegenständlichen Anfrage informiert.

- Anlage 1: Liste der Staatsverträge im Sinne der Anfrage 35/J
- Anlage 2: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit an den Flüssen Donau, March und Thaya vom 5. Dezember 1975.

